

Erläuternde Bemerkungen

(Stand 05.03.2018)

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Stiftungs- und Fondsgesetzes enthält im Wesentlichen zwei Punkte:

1.1 Anpassungen im Zusammenhang mit dem Stiftungsvermögen:

Von der bisherigen Verpflichtung, das Stammvermögen wertmäßig ungeschmälert erhalten zu müssen, soll abgegangen werden (vgl. dazu auch die entsprechenden Regelungen im Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 – BStFG 2015). Diese Verpflichtung führte in der Praxis mitunter zu Problemen, da erwirtschaftete Erträge zunächst für den Ausgleich eines allfälligen Wertverlustes des Stammvermögens aufgewendet werden mussten und erst darüber hinaus zur Erfüllung des eigentlichen Stiftungszweckes eingesetzt werden konnten. Angesichts des Umstandes, dass das Stiftungsvermögen gemäß § 10 Abs. 2 nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen ist, sowie aufgrund des aktuell sehr niedrigen Zinsniveaus war es mitunter schwierig, mit den erwirtschafteten Erträgen einen allfälligen Wertverlust des Stammvermögens auszugleichen und darüber hinaus auch noch den Stiftungszweck zu erfüllen.

Zudem soll es der Eigenschaft als Stiftung zukünftig nicht schaden, wenn für die Erfüllung des Stiftungszweckes auch das Stiftungsvermögen selbst herangezogen wird, solange das verbleibende Stiftungsvermögen zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes hinreichend bleibt und den Wert von 50.000 Euro zu keiner Zeit unterschreitet (vgl. dazu § 2 Abs. 1 BStFG 2015). Die Verwendung von Stiftungsvermögen kann jedoch in der Stiftungserklärung oder in der Stiftungssatzung ausgeschlossen werden.

Diesen Anpassungen entsprechend soll (wie im BStFG 2015) zukünftig auch nicht mehr zwischen „Stiftungsvermögen“, „Stammvermögen“ und „sonstigem Stiftungsvermögen“ unterschieden werden.

1.2 Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849:

Mit der vorliegenden Novelle soll die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (in der Folge kurz „Geldwäsche-RL“) im Landesbereich für landesgesetzlich eingerichtete Stiftungen und Fonds umgesetzt werden.

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich kompetenzrechtlich auf Art. 10 Abs. 1 Z. 13 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 B-VG. Nach Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG ist das Stiftungs- und Fondswesen insoweit in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, als es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden. Nach Art. 10 Abs. 1 Z. 6 ist auch das Privatstiftungswesen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Damit verbleiben gemeinnützige Stiftungen und Fonds, deren Interessenbereich auf ein Land beschränkt ist, nach der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG in der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder.

3. Finanzielle Auswirkungen:

3.1 Land und Gemeinden:

Durch die im Entwurf vorgesehenen Änderungen ergeben sich weder für das Land noch für die Gemeinden finanzielle Auswirkungen.

3.2 Bund:

Für den Bund ergibt sich durch die Mitabwicklung der Meldeverfahren über das Wirtschaftliche Eigentümer Register ein gewisser Mehraufwand im Zusammenhang mit den Betriebskosten für das Wirtschaftliche Eigentümer Register. Gleiches gilt für die Mitwirkung an der Vollziehung durch die Abgabenbehörden des Bundes bei der Verhängung von Strafen einschließlich Zwangsstrafen sowie deren Einhebung, Sicherung und Einbringung nach dem Stiftungs- und Fondsgesetz in Verbindung mit dem

Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz und die Abwicklung damit in Zusammenhang stehender Beschwerdeverfahren durch das Bundesfinanzgericht. Angesichts der geringen Anzahl an betroffenen Einrichtungen (aktuell gibt es 28 Stiftungen und neun Fonds, die dem Vorarlberger Stiftungs- und Fondsgesetz unterliegen) sind diese Mehraufwendungen für den Bund jedoch als gering anzusehen.

3.3 Externe Aufwendungen:

Für die dem Vorarlberger Stiftungs- und Fondsgesetz unterliegenden Stiftungen und Fonds wird ein zusätzlicher Aufwand dadurch entstehen, dass sie die Daten über ihre wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe des § 5 des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes an die Bundesanstalt Statistik Österreich melden müssen.

4. EU-Recht:

Mit § 18 des vorliegenden Entwurfes wird die Geldwäsche-RL im Landesbereich für landesgesetzlich eingerichtete Stiftungen und Fonds umgesetzt.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder- und Jugendliche.

6. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

§ 18 des Entwurfes sieht eine Mitwirkung von Bundesorganen sowie eine Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichtes vor und bedarf daher der Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG sowie nach Art. 131 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 und 15 (§ 2 Abs. 1 und § 12 Abs. 5):

Von der bisherigen Verpflichtung, das Stammvermögen wertmäßig ungeschmälert erhalten zu müssen, soll nun insofern abgegangen werden, als es der Eigenschaft als Stiftung nicht schaden soll, wenn für die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr nur Erträge aus dem Stiftungsvermögen und sonstige Zuwendungen verwendet werden, sondern auch das Stiftungsvermögen selbst herangezogen wird (§ 2 Abs. 1). Das verbleibende Stiftungsvermögen muss jedoch zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes hinreichend bleiben und darf zudem zu keiner Zeit den Wert von 50.000 Euro unterschreiten (vgl. dazu § 2 Abs. 1 BStFG 2015).

Angesichts des Umstandes, dass unter das Vorarlberger Stiftungs- und Fondsgesetz nur gemeinnützige und wohltätige Stiftungen und Fonds fallen, deren Interessenbereich auf das Land Vorarlberg beschränkt ist, erscheint ein Mindeststiftungsvermögen von 50.000 Euro ausreichend.

Sollen zur Erfüllung des Stiftungszweckes weiterhin nur Erträge aus dem Stiftungsvermögen und sonstige Zuwendungen verwendet werden, kann die Verwendung von Stiftungsvermögen zur Erfüllung des Stiftungszweckes in der Stiftungserklärung bzw. in der Stiftungssatzung ausgeschlossen werden. Bei bereits bestehenden Stiftungen ist zu prüfen, ob die Verwendung von Stiftungsvermögen zur Erfüllung des Stiftungszweckes mit dem Stifterwillen vereinbar ist. Sollte dies nicht der Fall sein, müsste in der Stiftungssatzung der Ausschluss der Verwendung des Stiftungsvermögens verankert werden (vgl. dazu § 12 Abs. 1 und 2). In diesem Fall dürfen zur Erfüllung des Stiftungszweckes weiterhin nur Erträge aus dem Stiftungsvermögen sowie weitere allfällige Zuwendungen verwendet werden.

Abgesehen davon, dass das Stiftungsvermögen zukünftig sowohl zum Zeitpunkt der Errichtung als auch danach jederzeit zumindest einen Wert von 50.000 Euro haben muss, muss das Stiftungsvermögen jedenfalls auch zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes hinreichend sein und bleiben. Abhängig vom Stiftungszweck kann daher auch ein höheres Mindeststiftungsvermögen erforderlich sein (§ 2 Abs. 1 und § 12 Abs. 5). Ist als Stiftungszweck beispielsweise die Zurverfügungstellung von Wohnraum für bedürftige Familien vorgesehen, dürfte mit einem Stiftungsvermögen von 50.000 Euro nicht das Auslangen gefunden werden, da damit einerseits der Erwerb von Eigentum zur Erfüllung dieses Zweckes nur schwer möglich sein dürfte und andererseits auch die daraus erzielbaren Erträgen nicht ausreichen dürften, um entsprechenden Wohnraum anzumieten.

Zu Z. 2, 14, 15 und 16 (§ 4 Abs. 1 lit. a, § 12 Abs. 3 und 5 und § 13 Abs. 1):

Die bisher im Zusammenhang mit dem Vermögen von Stiftungen verwendeten unterschiedlichen Begrifflichkeiten sollen (so wie auch im BStFG 2015) vereinheitlicht werden. Eine Unterscheidung

zwischen „Stiftungsvermögen“, „Stammvermögen“ und „sonstigem Stiftungsvermögen“ ist nicht mehr erforderlich. Zukünftig soll daher nur mehr einheitlich der Begriff „Stiftungsvermögen“ verwendet werden.

Zu Z. 3, 4 und 6 (§ 5 Abs. 1 lit. c, 2 und 4):

Da das Stiftungsvermögen gemäß der in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Regelung zu keiner Zeit den Wert von 50.000 Euro unterschreiten darf, ist auch bereits bei der Gründung ein Stiftungsvermögen mit einem Wert von mindestens 50.000 Euro erforderlich. Dies soll in Abs. 1 lit. c klargestellt werden (vgl. dazu § 8 Abs. 1 Z. 3 BStFG 2015).

Besteht das Stiftungsvermögen (auch) aus Sacheinlagen, soll gemäß Abs. 2 ein Nachweis darüber vorgelegt werden müssen, dass das erforderliche Mindeststiftungsvermögen erreicht wird. Dieser Nachweis ist durch Vorlage einer Bestätigung eines Wirtschaftstreuhanders oder eines anderen geeigneten Sachverständigen (in Frage kommen etwa Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfer oder auch Revisoren im Sinne von § 13 Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997) zu erbringen (vgl. dazu § 8 Abs. 2 BStFG 2015).

Zu Z. 5 (§ 5 Abs. 3 bis 8):

Durch die Einfügung eines neuen Abs. 2 waren die bisherigen Abs. 2 bis 7 neu zu bezeichnen.

Zu Z. 7 (§ 5 Abs. 6):

Es handelt sich lediglich um eine Anpassung des Verweises, da die Regelungen über die Stiftungssatzung nicht in § 4 sondern in § 7 enthalten sind.

Zu Z. 8 (§ 6 Abs. 3):

Es handelt sich hierbei lediglich um die Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Z. 9 (§ 7 Abs. 1 lit. b):

Da sich das Stiftungsvermögen nun (anders als bisher das Stammvermögen) auch ohne eine damit verbundene Satzungsänderung verändern kann (vgl. dazu § 2 Abs. 1 und § 12 Abs. 5), ist es nicht mehr sinnvoll, das Stiftungsvermögen zwingend in der Stiftungssatzung angeben zu müssen. Welches Vermögen für die Errichtung der Stiftung dauernd gewidmet sein soll, ergibt sich bereits aus der Stiftungserklärung (vgl. § 4 Abs. 1 lit. a).

Zu Z. 10 und 11 (§ 8 Abs. 2 lit. a und § 9 Abs. 1):

Die vorgesehenen Änderungen ergeben sich aus dem Umstand, dass laut vorliegendem Entwurf das Stiftungsvermögen nicht mehr zwingend unbeschränkt als solches erhalten bleiben muss, sondern auch zur Erfüllung des Stiftungszweckes eingesetzt werden kann. Sollte laut Stiftungssatzung die Verwendung von Stiftungsvermögen zur Erfüllung des Stiftungszweckes ausgeschlossen sein, wäre dies jedoch bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens jedenfalls zu beachten.

Zu Z. 12 (§ 9 Abs. 5):

Die Tätigkeit als Stiftungsorgan ist grundsätzlich eine ehrenamtliche. Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit hatten die Stiftungsorgane folglich schon bisher nur aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und nur insoweit, als eine solche in der Stiftungssatzung ausdrücklich vorgesehen ist. Daran soll sich durch die nun vorgesehene Möglichkeit, auch Stiftungsvermögen zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwenden zu können, nichts ändern. Vielmehr soll darüber hinaus verankert werden, dass eine allfällige Entschädigung für Stiftungsorgane für ihre Tätigkeit nur dann zulässig ist, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes trotz Auszahlung dieser Entschädigung gewährleistet bleibt.

Zu Z. 13 (§ 10 Abs. 3 und 4):

Von der bisherigen Verpflichtung, das Stammvermögen wertmäßig ungeschmälert erhalten zu müssen, soll abgegangen werden, da diese Verpflichtung in der Praxis mitunter zu Problemen führte, da die erwirtschafteten Erträge erst nach Ausgleich eines allfälligen Wertverlustes des Stammvermögens zur Erfüllung des eigentlichen Stiftungszweckes eingesetzt werden konnten (vgl. dazu die Ausführungen unter Punkt 1.1).

Erträge aus dem Stiftungsvermögen als auch etwaige zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen (Zuschüsse) sollen jedoch nach wie vor – abgesehen von der Verwaltung dienenden notwendigen Ausgaben – nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden können (vgl. dazu § 10 Abs. 4 in seiner bisherigen Fassung). In diesem Sinne soll auch Stiftungsvermögen – sofern dies nicht ohnehin in der Stiftungserklärung oder in der Stiftungssatzung ausgeschlossen ist – nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden können. Bei der Verwendung von Stiftungsvermögen zur Erfüllung des Stiftungszweckes ist einerseits zu beachten, dass dies nicht dazu führt, dass das Stiftungsvermögen

nicht mehr für die dauernde Erfüllung des Stiftungszweckes hinreichend ist. Andererseits darf das verbleibende Stiftungsvermögen auch zu keiner Zeit den Wert von 50.000 Euro unterschreiten (Abs. 3).

Werden Erträge aus dem Stiftungsvermögen nicht für die Erfüllung des Stiftungszweckes herangezogen, wachsen sie dem Stiftungsvermögen zu (Abs. 4).

Zu Z. 17 (§ 16):

Aufgrund der vorgesehenen Änderungen in § 10 Abs. 3 war der Verweis in § 16 entsprechend zu ergänzen.

Zu Z. 18 (§ 18):

Die Einfügung des neuen § 18 dient der Umsetzung der Geldwäsche-RL im Landesbereich für landesgesetzlich eingerichtete Stiftungen und Fonds.

Nach Art. 30 in Verbindung mit Art. 3 Z. 6 der Geldwäsche-RL müssen die wirtschaftlichen Eigentümer von eingetragenen Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen in einem zentralen Register erfasst werden. Unter den Anwendungsbereich der Geldwäsche-RL fallen damit auch die dem Vorarlberger Stiftungs- und Fondsgesetz unterliegenden Stiftungen und Fonds.

Der Bund hat zum Zweck der Umsetzung der Geldwäsche-RL das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz erlassen. Dieses Bundesgesetz sieht die Führung eines einheitlichen Registers der wirtschaftlichen Eigentümer durch die Bundesanstalt Statistik Österreich als Dienstleisterin des Bundesministers für Finanzen als Registerbehörde vor. § 1 Abs. 2 Z. 16 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz sieht in Form einer „Opt-in-Klausel“ die Einbeziehung der landesgesetzlich geregelten Stiftungen und Fonds in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes vor, sofern dies landesgesetzlich vorgesehen ist. Von dieser Möglichkeit soll nun Gebrauch gemacht werden.

Zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der Geldwäsche-RL wären zwar alternativ auch eine eigenständige landesgesetzliche Regelung und die Einrichtung eines eigenen Registers auf Landesebene denkbar. Dagegen sprechen jedoch verwaltungsökonomische Überlegungen, weil angesichts der vergleichsweise geringen Anzahl der betroffenen Einrichtungen der damit verbundene Vollzugsaufwand unverhältnismäßig erscheint. Es gibt aktuell nur 28 Stiftungen und neun Fonds, die dem Vorarlberger Stiftungs- und Fondsgesetz unterliegen.

In Abs. 1 wird durch einen Verweis auf § 2 Z. 3 lit. b Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz der unionsrechtlich vorgegebene Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers aus dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz übernommen.

Abs. 2 sieht für die Stiftungs- bzw. Fondsgorgane die zur Umsetzung der Geldwäsche-RL zentrale Meldepflicht der Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer der landesgesetzlich eingerichteten Stiftungen und Fonds vor.

Abs. 3 erklärt das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz für anwendbar. Dabei sollen nur jene Bestimmungen für anwendbar erklärt werden, die zur Umsetzung der Geldwäsche-RL erforderlich sind, also insbesondere jene, die mit der Datenmeldung an das Wirtschaftliche Eigentümer Register bzw. mit der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit im Zusammenhang stehen. Die übrigen Bestimmungen des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes, die insbesondere die Einrichtung und die Führung des Registers betreffen und die sich nicht spezifisch an Rechtsträger richten, indem sie Rechte und Pflichten vorsehen oder vorschriftswidriges Verhalten pönalisieren, bleiben in diesem Sinne ausgeklammert.

Zuwiderhandlungen nach dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz sind nach dessen § 15 Finanzvergehen, die von den Abgabenbehörden des Bundes zu ahnden sind; zuständige Beschwerdeinstanz ist daher das Bundesfinanzgericht. Im Interesse einer einheitlichen Vollziehung und Rechtsprechung scheint es rechtspolitisch zweckmäßig, die Zuständigkeiten dieser Bundesorgane auch auf Registerangelegenheiten der landesgesetzlich geregelten Stiftungen und Fonds zu erstrecken (Abs. 4).

Verfassungsrechtlich liegt dabei eine Mitwirkung des Bundes an der Vollziehung des Landes im Sinne von Art. 97 Abs. 2 B-VG vor.

Zu Z. 19 (§§ 19 und 20):

Durch die Einfügung eines neuen § 18 waren die bisherigen §§ 18 und 19 neu zu bezeichnen.